

MERKBLATT

Spielsperren

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusperren, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen:
 - Artikel 21 ff. des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG);
 - Artikel 37 ff. der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG).

Spielsperren

- Angeordnete oder freiwillige Spielsperren gemäss Art. 22 Abs. 1 und 4 SBG gelten in allen Schweizer Spielbanken für unbestimmte Zeit, mindestens aber für ein Jahr.
- Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.
- Spielsperren können nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person frühestens **nach einem Jahr** aufgehoben werden, sofern die Gründe für die Spielsperre nicht mehr bestehen.
- Der Entscheid über die Aufhebung der Spielsperre liegt bei der Spielbank, welche die Spielsperre ausgesprochen hat. In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über ihre finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.). Die Spielbank kann eine Beurteilung einer externen Fachperson verlangen.
- Bei einem negativen Entscheid der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres vom Spiel in allen Schweizer Spielbanken ausgesperrt. Ein neues Gesuch um Aufhebung der Spielsperre kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Verletzung von Spielsperren

- Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).